

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 10,1 kWh/m³ und 13,1 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.5 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der EVF die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der EVF weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten für Standard-Hausanschlüsse werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Die Kosten für Änderungen eines bestehenden Anschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der EVF fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Die EVF verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die EVF nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen der EVF nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die EVF eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die EVF angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der EVF unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die EVF werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat der EVF sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der EVF vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollenfänglich entfallen sind und wird von der EVF von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die EVF dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen der EVF gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind der EVF pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der EVF an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EVF als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der EVF werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann die EVF, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Wenn die EVF den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, können die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EVF kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der EVF.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, Großeslinger Straße 30, 73033 Göppingen, Telefon: 07161/6101-0, E-Mail: info@evf.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzu rufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuheften. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontakt daten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 (Mo-Do 9:00 – 15:00; Fr 9:00-12:00) Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energie nutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfeeffizienz-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

13. Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), weil dies zur Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Informationen zum Thema Datenerhebung und -verarbeitung finden Sie unter <https://www.evf.de/datenschutz.html>.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2017.

Anlagen:

- Anlage 1: EVF-Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur NDAV
Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen der EVF

1. Standard-Netzanschlüsse (bis DN 50, bis 15 Meter Leitungslänge ab Grundstücksgrenze)

Netzanschluss	netto	brutto (inkl. derzeit 19 % USt.)
Hausanschluss bis DN 50, bis 15 Meter (im priv. Grundstück)	400,00 €	476,00 €
Laufender Meter mit Tiefbau	20,00 €	23,80 €
Laufender Meter ohne Tiefbau	10,00 €	11,90 €

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die EVF Zuschläge zu den vorgenannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei Sonderwünschen des Anschlussnehmers oder bei Mehraufwand der durch abweichende Angaben des Anschlussnehmers entsteht. Die Zuschläge werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

2. Änderung des Netzanschlusses

Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EVF im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EVF durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EVF. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mauerdurchbruch/Hauseinführungen

Die Ausführung ist vorab mit dem die EVF abzuklären.

Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, kann in Eigenleistung ausgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

4. Mehraufwendungen

Ausgeführte Arbeiten	netto	brutto (inkl. derzeit 19 % USt.)
Zusätzliche Anfahrt der EVF oder Subunternehmers, wenn Kunde nicht wie vereinbart angetroffen wurde	450,00 €	535,50 €

5. Inbetriebsetzung (gemäß §14 NDAV)

	netto	brutto (inkl. derzeit 19 % USt.)
Inbetriebsetzung der Gasversorgung		
Zählergröße G 4 bis G 6	93,00 €	110,67 €
Zählergröße G 10 bis G 25	130,00 €	154,70 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	130,00 €	154,70 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	93,00 €	110,67 €
Prüfgebühr für Gaszähler		
Zählergröße bis G6	240,00 €	285,60 €
Zählergröße ab G10	300,00 €	357,00 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	300,00 €	357,00 €

6. Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV)

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Erstellung einer gesonderten Rechnung	7,00 €	8,33 €
Erfolgloses Anfahren nach schriftlicher Ankündigung - Vergeblicher Versuch einer beantragten Inbetriebsetzung/Unterbrechung der Anschlussnutzung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	88,00 €	104,72 €
Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen	88,00 €	104,72 €
Mahnkosten (Umsatzsteuerfrei)	3,50 €	
Zahlung mit Verzug (Umsatzsteuerfrei)		Verzugszinsen gem. § 288 BGB
Verschwundene/verlorene/beschädigte Messeinrichtungen	94,00 €	111,86 €

Teil 1: Gasnetzanschluss
Teil 2: Gasinneninstallation

Teil 1: Gasnetzanschluss

Um den Netzanschluss herstellen zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Netzanschlussvertrag, der Auftrag zur Herstellung eines Gas-Hausanschlusses und der EVF / SWG Erfassungsbogen für Hausanschlüsse muss mit den erforderlichen Planunterlagen (Lageplan Maßstab 1:500, Geschossplan des Stockwerks der Hauseinführung Maßstab 1:100 und Gebäudeschnitt; sofern nicht vorhanden, ist eine genaue Skizze anzufertigen) unterschrieben bei der EVF vorliegen.
- Der Netzanschlussvertrag muss schriftlich von der EVF bestätigt sein. Festgelegte Leitungsführungen können nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der EVF abgeändert werden.
- Netzanschlussleitungen sind im Regelfall von der Hauptleitung geradlinig zum Gebäude in den Hausanschlussraum zu führen. Bezogen auf die endgültige Geländeoberfläche müssen sie 0,5 m bis 1,0 m überdeckt sein. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass im Rohrgraben vor der Verlegung der Netzanschlussleitung eine mindestens 15 cm dicke Sandschicht in verdichtetem Zustand vorhanden ist. Nach Verlegung der Netzanschlussleitung muss zur Sicherung eine in verdichtetem Zustand mindestens 30 cm dicke Sandschicht über dem Rohrscheitel eingebaut werden.
- Netzanschlussleitungen dürfen nicht zur Erdung der elektrischen Installation verwendet werden.
- Soweit eine Gasversorgung nur über Netzanschlussleitungen erfolgen kann, die über 15 m lang sind, werden besondere Regelungen bzgl. des Eigentums oder der Unterhalts- und Erneuerungslast getroffen. Diese können die Installation eines Zählerschranks an der Grundstücksgrenze oder eine grundbuchrechtlich fixierte Vereinbarung (Reallast) sein.
- Muss die Netzanschlussleitung im Gelände mit besonderen Erschwernissen verlegt werden, so liegt die Unterhalts- und Erneuerungslast, vorbehaltlich anderer grundbuchrechtlicher Regelungen, beim Anschlussnehmer.
- Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen Gasleitungen (Haupt- und Netzanschlussleitungen) jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher grundsätzlich in einem Bereich von jeweils mindestens 1,5 m links oder rechts der Leitung weder mit Bäumen noch 1,0 m links und rechts der Leitung mit dichtem Buschwerk gepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 0,5 bis 1,0 m unter Geländeoberkante liegen. Nachträgliche Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig. Abgrabungen im Bereich der Rohrleitungstrasse bedürfen besonderer Vorsicht. Zur Lage der Leitung muss bei der EVF eine Auskunft eingeholt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aushubarbeiten bis auf die Höhe der Gasleitung vorgesehen sind. Bei tieferen Ausschachtungen ist auf den besonderen Schutz der Leitung auch gegen Abrutschen zu achten. Bei Zu widerhandlungen haftet der Verursacher für entstehende Schäden. Eventuelle Mehrkosten bei Wartungs- und Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Sofern der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten selbst durchführt bzw. beauftragt, sind außerdem zu beachten:

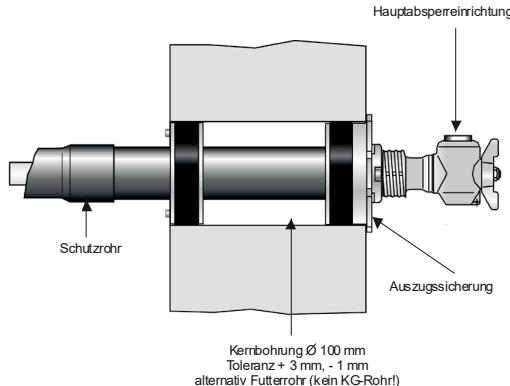
- Nach der Entscheidung für ein Tiefbauunternehmen sollte diesem schriftlich der Auftrag erteilt werden. Die frühzeitige Auftragerteilung ist besonders wichtig, wenn eine Anschlussleitung im Zuge des Leitungsbaus der EVF mitverlegt werden soll.
- Der Anschlussnehmer bzw. das Tiefbauunternehmen beantragen die Aufgrabegenehmigung bei der Gemeinde. Bei Land- oder Bundesstraßen ist die Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Der erforderliche Nutzungsvertrag wird sodann von der EVF mit dem Straßenbauamt geschlossen.
- Nachdem die Aufgrabegenehmigung vorliegt, informiert der Anschlussnehmer den zuständigen, im Bestätigungsschreiben genannten Projektleiter der EVF, um einen Baueinweisungstermin zu vereinbaren. Der Bauleiter der Tiefbaufirma sollte teilnehmen. Dabei wird der Bautermin festgelegt. Details über Aushub und Verfüllen des Rohrgrabens sowie zur Herstellung und zum Verschließen des Mauerdurchbruches / der Kernlochbohrung für die Hauseinführung sind auf den folgenden Seiten beschrieben.
- Wurde kein fester Termin für die Rohrlegearbeiten vereinbart, benachrichtigt der Anschlussnehmer die EVF mindestens drei Arbeitstage vor der Grabenfertigstellung. Der Rohrgraben darf erst dann eingesandet und verfüllt werden, wenn die neue Hausanschlussleitung durch die Mitarbeiter der EVF eingemessen wurde.

Die Leitung geht nach Aufnahme des Gasbezugs in das Eigentum der EVF und damit in deren Unterhaltslast über. Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die Tiefbaumaßnahme verursacht wurden (z. B. unzureichende Einsandung, falsche Verfüllung des Grabens), haftet die EVF nicht, sofern die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer durchgeführt bzw. beauftragt wurden.

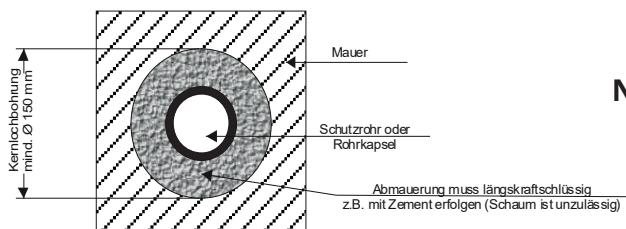
Sollen Messeinrichtungen der EVF auf Wunsch des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nachgeprüft werden, sind die Kosten von diesem dann zu tragen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die Kosten werden zu Pauschalpreisen des jeweils gültigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Gas-Hauseinführungen

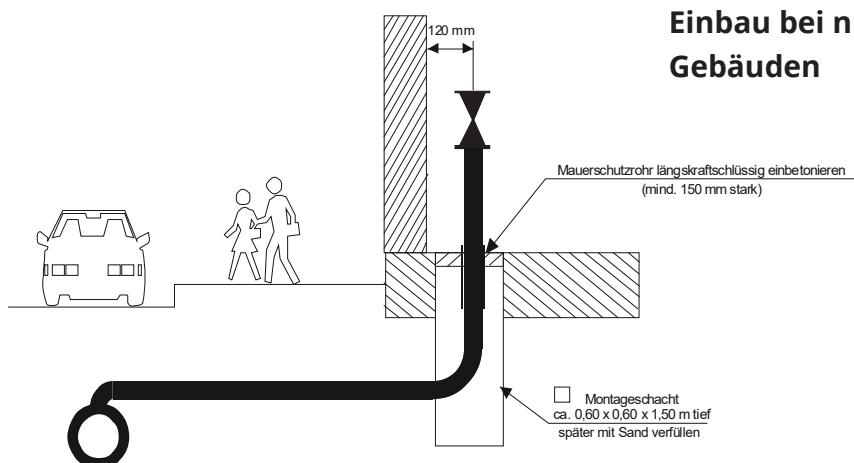
In Abhängigkeit von der Anschlusssituation werden die dargestellten Hauseinführungen eingebaut



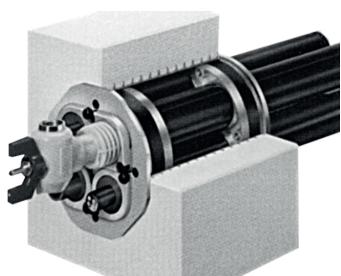
Trockenbau
Hauptabsperreinrichtung in HTB-Ausführung
mit elektrischer Trennstelle;
bei Mitteldruck in Flanschausführung
(bevorzugte Einbauart weil druckwasserfest)



Nasseinbau



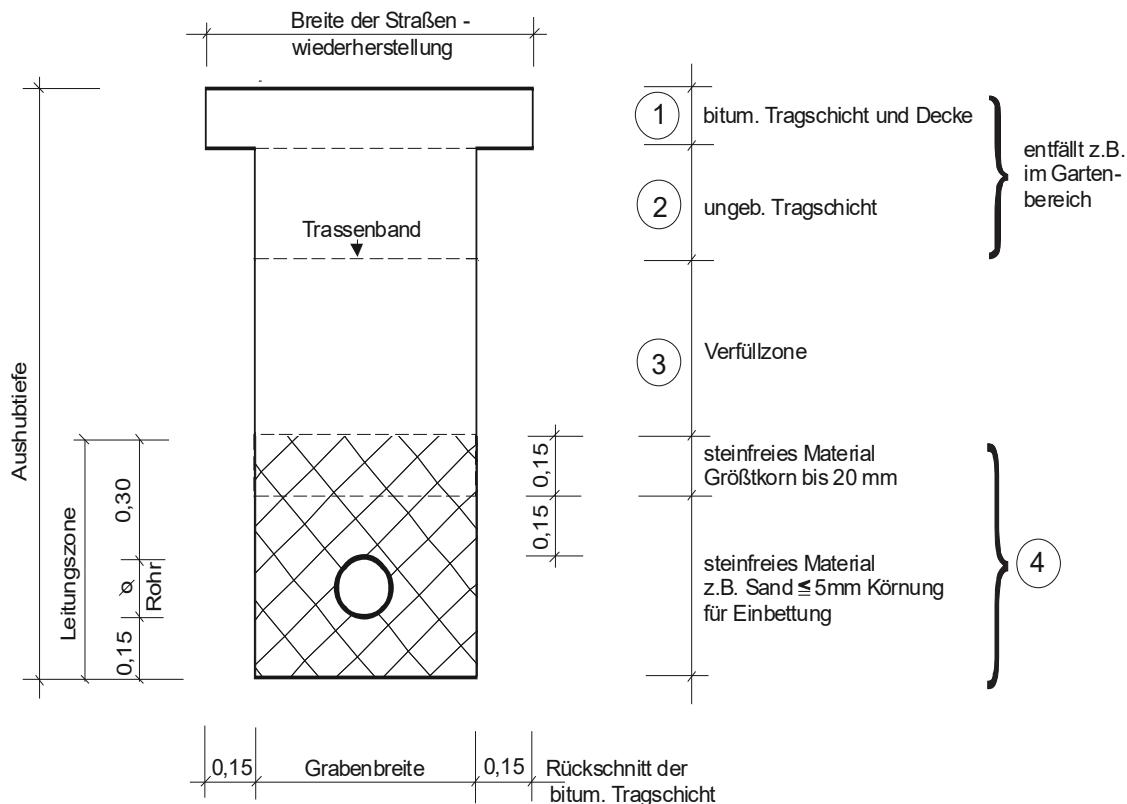
Einbau bei nichtunterkellerten Gebäuden



Mehrspartenhauseinführung (MSH)

Im Versorgungsgebiet der EVF dürfen nur MSH der Firma DOYMA „Quadro Secura“ eingebaut werden. Die MSH kann bauseits zur Verfügung gestellt werden. MSH anderer Hersteller werden von der EVF nicht akzeptiert.

Beispiel eines Rohrgrabens



- ① + ② Nach Angabe Straßenbaulastträger
- ③ Verfüllzone = wiederverwendbares Aushubmaterial oder Ersatzfüllgut, jedoch kein Recycling
- ④ Leitungszone = Verfüllraum von der Grabensohle bis 0,30 m über dem Scheitel der Leitung

Achtung:

Steinfreies Material ist beiderseits der Leitung in Lagen bis zu 0,30 m einzubauen und sorgfältig zu verdichten

Abstand zu anderen Leitungen allseits 0,40 m.

Teil 2: Gasinneninstallation

Bei Neuinstallationen und Erweiterung bestehender Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten deren Genehmigung bei der Energieversorgung Filstal (EVF) einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Antrag auf Montage eines Gaszählers bzw. die Anmeldung einer Gasinstallation neu aufgestellter Gasverbrauchseinrichtungen vom Konzessionsträger eingereicht werden. Im Antrag bzw. der Gerätemeldung ist Art und Anzahl der installierten Geräte und deren Nennwärmebelastung aufzuführen.

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Regeleinrichtung werden von der EVF festgelegt. Gaszähler werden in der Regel im Hausanschlussraum montiert. Abweichungen sind mit der EVF vorher abzusprechen. Wünsche des Kunden hinsichtlich des Anbringungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne Hilfsmittel untersucht, ausgewechselt bzw. abgelesen werden können. Es sind dafür zugängliche Räume zu wählen, z. B. besondere Zählerräume, Hausanschlussräume nach DIN 18012 und trockene Kellerräume. In besonderen Fällen können vor oder in dem Gebäude in Absprache mit der EVF Übergabeschränke aufgestellt werden.

Messeinrichtungen sind grundsätzlich nicht über Treppenstufen sowie in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bäder und Waschräumen, Speichern, feuchten Kellerräumen, Öllagern und dergleichen zugelassen.

Bei Neuanlagen und Veränderung bestehender Anlagen ist die Messeinrichtung grundsätzlich an einem zentralen Zählerplatz anzubringen und sollte unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses liegen. Sollte ein zentraler Zählerplatz nicht möglich sein, ist vorher Rücksprache mit der EVF zu nehmen.

Messeinrichtungen müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Bauteilen des Gebäudes (z. B. Wand) mit einer Gaszählerplatte anzuschließen.

Der Abstand zum Fußboden bis zur Mitte der Zählerplatte darf nicht weniger als 1,10 m und nicht mehr als 2,00 m betragen.

Die Plätze für Messeinrichtungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Zuordnung zu der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

Bei nicht zugänglichen Zähleranlagen ist die vorherige Rückfrage bei der EVF erforderlich.

Der für die Auslegung des Strömungswächters erforderliche Netzdruck ist über die Planauskunft der EVF (Tel. 07161 - 6101-179) nachzufragen.

Rohrleitungsführungen unterhalb der Gaszählerplatte im Bereich der Messeinrichtung sind unzulässig.

Im Übrigen gilt die TRGI - neueste Ausgabe.

Verteilungsleitungen

Verteilungsleitungen (ungemessenes Gas) sind grundsätzlich auf Putz und einsehbar zu verlegen.

Gaszählerplatten

Die Mindestdimension ist DN 25, die größte DN 50. Unmittelbar am Zählerausgang (rechts) ist ein Prüfstutzen DN 15 mit Seppel-fricke Sicherheitsstopfen und am Gaszählereingang ein Kugelhahn (Eckform für Gaszähler) anzubringen. Die Zählerplatte ist so anzufahren, dass sich ein horizontaler und ein vertikaler Drehwinkel (siehe Bild) ergeben, damit der Zähler spannungsfrei montiert werden kann. Die Leitungen dürfen nicht hinter dem Zähler verlaufen, sondern müssen seitlich von oben oder mit einem Bogen seitlich von unten an die Zählerplatte geführt werden.

Bei Flanschen- und Drehklobengaszählern (ab G 40) ist ein Zählerplatz, wie nachfolgend ersichtlich, vom Installateur vorzubereiten. Passstücke für die Gaszähler liegen im Lager der EVF nach vorheriger Absprache bereit. Die Art und Ausführung von Gaszählern (Drehkloben- oder Balgengaszähler) ab G 40 ist vor Beginn der Montagearbeiten mit der EVF festzulegen.

Bitte beachten: Zähler dürfen nur von Monteuren der EVF gesetzt oder demontiert werden!

Gasanschluss, Druckregler

Die Gas-Anschlussleitung wird von der EVF verlegt. Sie endet direkt nach der Hauseinführung mit der Hauptabsperrvorrichtung. Nach der Hauptabsperrvorrichtung ist eine lösbare Verbindung (Gebo-Verschraubung in HTB-Ausführung), in druckerhöhten Gebieten ist eine Druckregelanlage, die von der EVF festgelegt wird, erforderlich. Die Art und Ausführung (Zählerregler, Hausdruckregelanlage oder Mitteldruckregelanlage) ist mit der EVF vor Beginn der Montagearbeiten abzuklären. Die beiliegende Einbauanleitung der Hausdruckregelanlage ist zu beachten.

Passstücke für die Hausdruckregelanlage liegen im Lager der EVF nach vorheriger Absprache bereit.

Schutzabstand zwischen Gas- und Stromleitung

Nach DIN 18012 muss der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger mindestens 30 cm betragen. Die Einrichtungen für die Starkstrom- und die Fernmeldeversorgung sollten nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Gas-, Wasser- und FernwärmeverSORGUNG angeordnet werden.

Verlegen von Gasleitungen in Tiefgaragen

Bei Verlegung von Gasleitungen in Tiefgaragen empfiehlt es sich, vor Montagebeginn mit dem örtlichen Baurechtsamt Kontakt aufzunehmen (in der Vergangenheit wurde teilweise verlangt, diese Gasleitungen in geschweißter Ausführung mit hitzebeständigem Befestigungsmaterial und feuerhemmend verkleidet zu verlegen).

Einbau von Strömungswächtern

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung (Haussinstallationen) zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und ggf. passive Maßnahmen erforderlich. Den aktiven Maßnahmen ist Vorrang einzuräumen.

Strömungswächter sind gemäß der technischen Regel (TRGI) einzubauen.

Zusätzliche Anforderungen bei der Aufstellung von gewerblichen Gasgeräten

Für gewerbliche Gasgeräte, soweit sie in Normen erfasst werden, gelten die Aufstellungsbedingungen der DVGW-Arbeitsblätter.

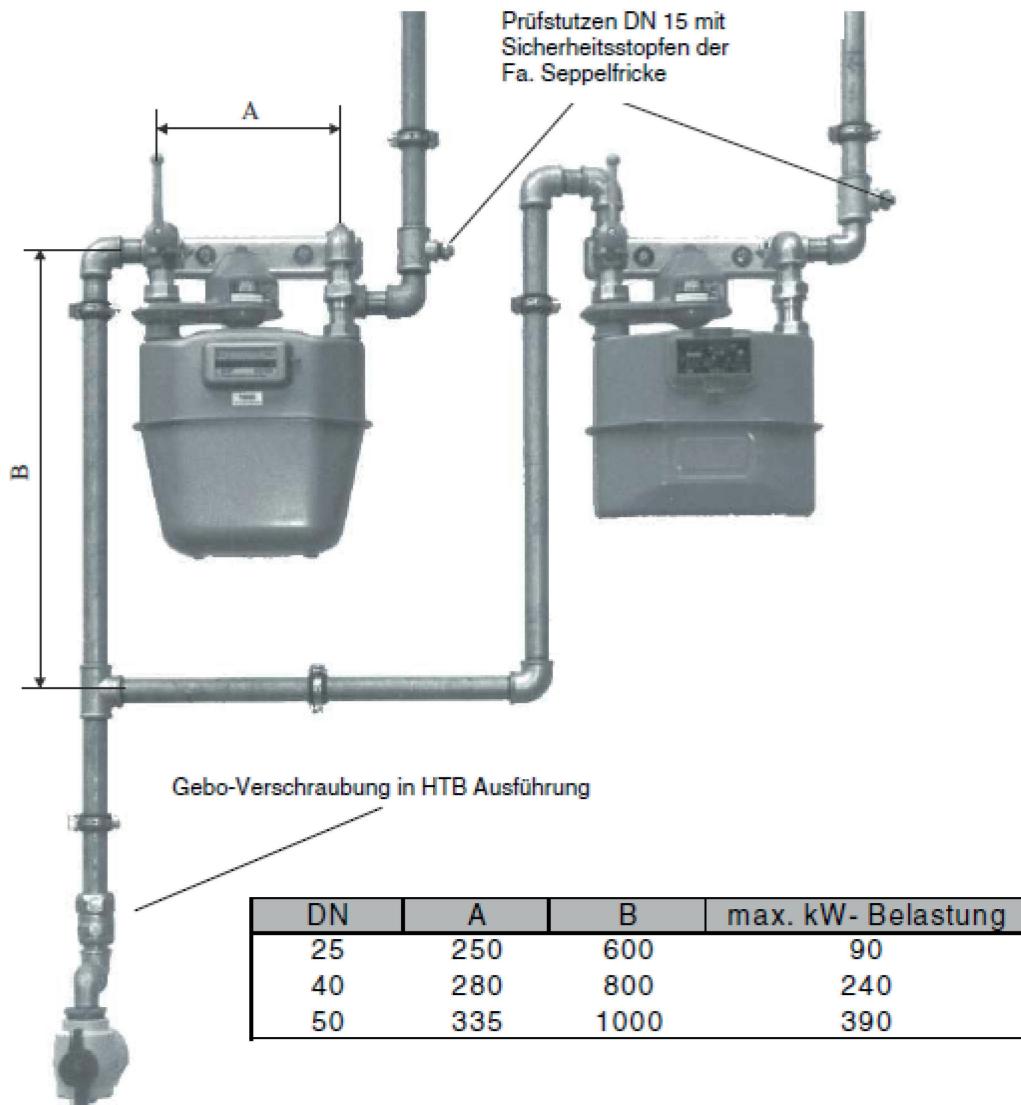
- G 621 „Gasanlagen in Laboratorien und naturwissenschaftlich-technischen Unterrichtsräumen – Installation“
- G 631 „Installation von gewerblichen Gasverbrauchseinrichtungen“
- G 634 „Installation von Großküchen-Gasverbrauchseinrichtungen“
- G 638 „Heizstrahler-Anlagen; Installation und Betrieb“

Für andere gewerbliche Gasgeräte sind die Aufstellungsbedingungen ingenieurmäßig festzulegen.

Wir empfehlen, jedem selbstständig arbeitenden Monteur eine Ablichtung dieses Leitfadens auszuhändigen.

Montageschema für Zweistutzen – Balgengaszähler

(Zählerregler nur bei Netzdrücken >23 mbar / <100 mbar)



Strömungswächter sind gem. der technischen
Regel G 600 (TRGI) einzubauen!



Gaszähler mit Hausdruckregelanlage

(bei Netzdrücken > 23 mbar / <100 mbar)

Hausdruckregelanlagen sind vorzusehen

- 1) wenn die Länge der ungemessenen Gasleitung zwischen Hauptsperr-einrichtung und Gaszähler > 15 m ist
- 2) bei Gaszählern > G 25

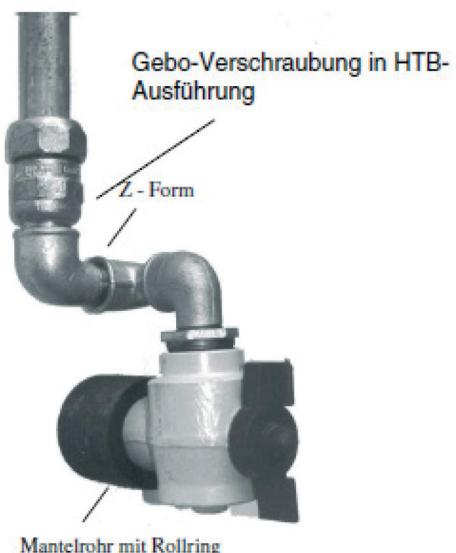
Die Druckregelstation wird von der EVF bei Zählermontage eingebaut.

Als Montagehilfe stellt die EVF ein Passstück zur Verfügung (bitte vor Montagebeginn mit der EVF unter Telefon 07161 – 6101-412 absprechen).

Bei Netzdrücken >100mabr gelten besondere Regelungen. Absprachen ebenfalls unter oben genannter Telefonnummer.

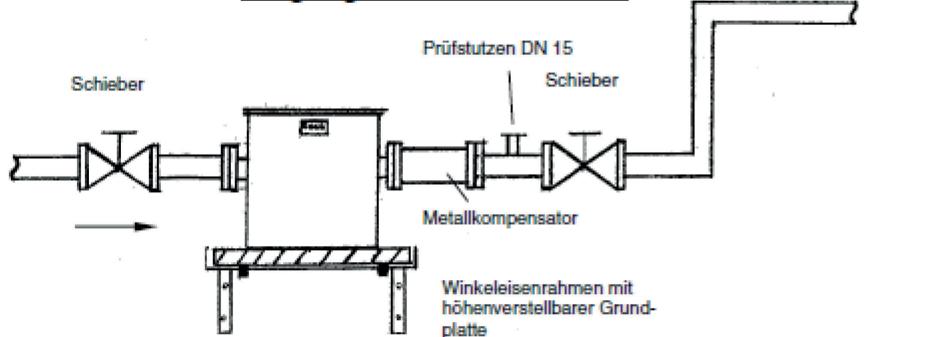
Hauseinführung ohne Festpunkt in der Wand

Bei Hauseinführungen, bei denen der Festpunkt nicht in der Wand liegt (in der Regel Stahlleitungen), sind axiale Bewegungen nicht auszuschließen. Zur gefahrlosen Aufnahme dieser Bewegungen sind Verbindungen gem. TRGI 5.3.6 (z.B. Gewindevorrichtung in Z-Form) zwischen Hausanschluss und Inneninstallation vorzusehen.

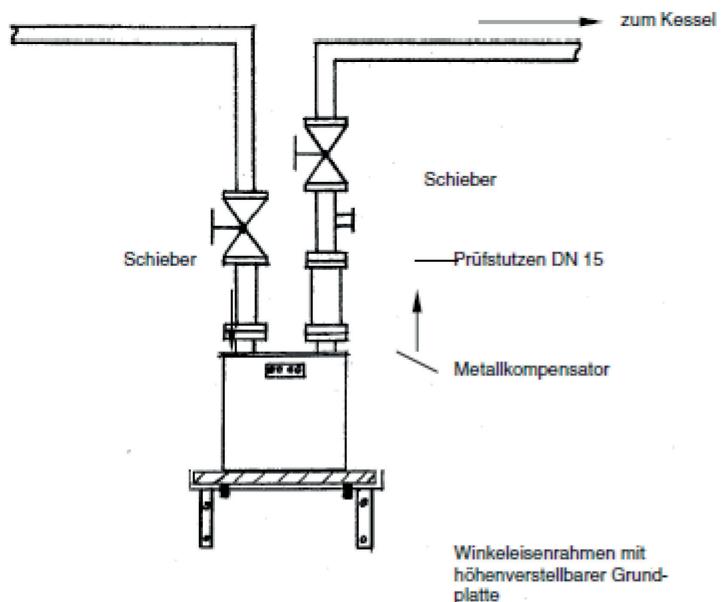


Montageschema für Flanschengaszähler

Balgengaszähler horizontal

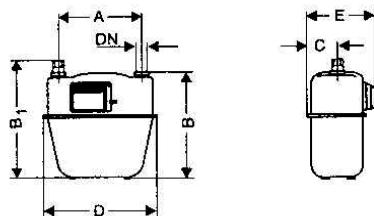


Balgengaszähler vertikal

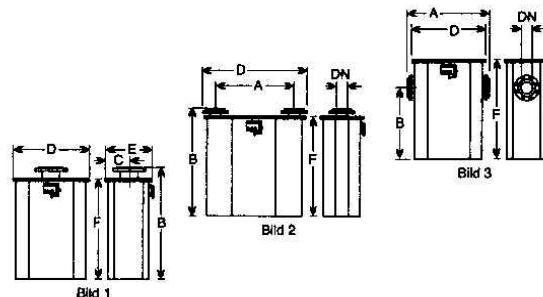


Einbaumaßnahme von Gaszählern

Haushalts- und Gewerbebalgengaszähler
Zweirohr BK 4 / BK 6 / G 10 - G 25 in HTB - Ausführung



Industriebalgengaszähler G 40 - G 100



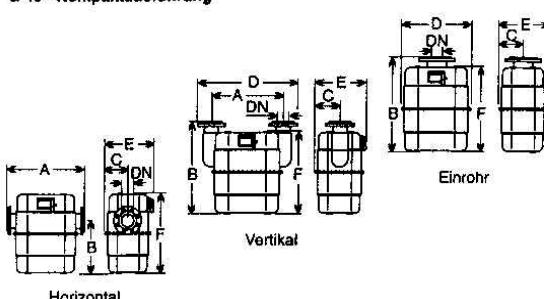
Abmessungen Zweirohrzähler

Zählergröße	Meßrauminhalt dm ³	Anschluß DN	Belastung		Raummaße (mm)					Gewicht kg	
			Qmin m ³ /h	Qmax m ³ /h	A	B	B ₁	C	D		
BK 4 3/4"	2"	20	0,04	6	250	248	291	71	327	163	3,5
BK 4 1"	2"	25	0,04	6	250	243	290	71	327	163	3,5
BK 6 1"	3,5"	25	0,06	10	250	312	359	85	334	218	4,3
G 10 1 1/2"	10	40	0,10	16	280	416	470	108	405	234	8,6
G 16 1 1/2"	10	40	0,16	25	280	416	470	108	405	234	8,6
G 25 2"	20	50	0,25	40	335	509	565	138	465	289	13,6

Bild 1	Bild 2	Bild 3	Zähler Größe	Anschluß	Meßrauminhalt V = dm ³	Belastungsbereich in m ³ /h		Nennweite DN	Baumaße					Gewicht ca. kg	
						Q min	Q max		A	B	C	D	E		
Bild 1	Bild 2	Bild 3	G 65	Einrohr	60	0,65	100	80	-	865	180	600	377	775	65
			G 100	120	1,0	160	100	100	-	1025	243	725	497	937	125

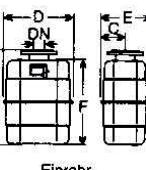
Industriebalgengaszähler G 40

G 40 - Kompaktausführung



Horizontal

Vertikal



Einrohr

Zähler Größe G	Meßrauminhalt V = dm ³	Belastungsbereich in m ³ /h		Nennweite DN*	Baumaße						Gewicht ca. kg		
		Q min	Q max		A	B	C	D	E	F			
Einrohr	40	30	0,4	65	80	65	-	645	170	485	352	575	30
Zweirohr (vertikal)	40	30	0,4	65	80	65	510	645	170	710**	352	575	33
Zweirohr (horizontal)	40	30	0,4	65	80	65	570	382	170	485	352	575	30